
Herzlich willkommen!

A wie Akteneinsicht

Das Sozialgesetzbuch.

- **§ 25 Abs. 1 SGB X Akteneinsicht**
- *Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.*
- In Widerspruchsverfahren oder wenn Sie beabsichtigen, einen Widerspruch einzulegen
- Schriftlicher oder mündlicher Antrag
- Abschriften oder Kopien (Kosten: 25 Cent pro Seite)

A wie Antragstellung

Das Sozialgesetzbuch.

- **Antragstellung**

- **§ 9 SGB X**

- *Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.*

- Ein Antrag kann grundsätzlich auch mündlich, per Fax, per Email gestellt werden
- Man sollte sich den Namen des Sachbearbeiters geben lassen und um eine schriftliche Bestätigung bitten
- Im Antrag sollte enthalten sein: Der Name, „Antrag“ und welche Leistung beantragt wird

Das Sozialgesetzbuch.

- Antragstellung
- § 16 SGB I
- *Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.*
 - Ein Antrag gilt als gestellt, wenn er bei der unzuständigen Behörde eingegangen ist.
 - Der Antrag muss von der Behörde an die zuständige Behörde unverzüglich weitergeleitet werden (trotzdem: Zeitverlust!).

Aus den Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit

- „Die Antragsformulare sind unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit des Leistungsträgers auf Verlangen auszuhändigen.“
- „Wird ein Antrag postalisch oder telefonisch gestellt, ist dem Antragsteller unverzüglich ein Antragsvordruck zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen zu übersenden.“
- „Über jeden Antrag ist zu entscheiden, unabhängig von der Abgabe der Antragsunterlagen.“
- „Auch bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Hilfebedürftigkeit) ist der Antrag als solcher zu behandeln und zu bescheiden.“
- „Der Verweis auf vorrangige Leistungen entbindet nicht von der Pflicht, über den Antrag zu entscheiden.“
- „Der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag ist gemäß § 16 Abs. 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten.“

→ Bundesagentur für Arbeit: [Fachliche Hinweise zu § 37 SGB II](#)

B wie Beratungspflicht

Das Sozialgesetzbuch.

- Beratungspflicht
- **§ 14 SGB I**
- *Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.*

Das Sozialgesetzbuch.

- **Beratungspflicht**
- **§ 16 Abs. 3 SGB I**
- *Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt werden.*
- → Die Beratung ist individuell und muss umfassend über die Rechte und die Voraussetzungen über die Inanspruchnahme der Rechte erfolgen. Wenn ich durch fehlerhafte Beratung einen Anspruch nicht geltend machen kann, habe ich einen „Herstellungs- oder Folgenbeseitigungsanspruch“ (nach BSG).

B wie Beratungshilfe

Das Sozialgesetzbuch.

- **Beratungshilfe**
- **§ 1 Beratungshilfegesetz**
- *Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (...) (Beratungshilfe) wird auf Antrag gewährt, wenn*
 1. *der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann,*
 2. *nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist,*
 3. *die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.*
- → Ein Antrag auf Beratungshilfe wird beim Amtsgericht gestellt, das dann einen Beratungsschein ausstellt. Die Eigenleistung beträgt 10,- Euro.

Das Sozialgesetzbuch.

- **Beratungshilfe**
- **§ 2 Abs. 2 Satz 1 Beratungshilfegesetz**
- *Beratungshilfe nach diesem Gesetz wird gewährt in Angelegenheiten*
 - *des Zivilrechts einschließlich der Angelegenheiten, für deren Entscheidung die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind,*
 - *des Verwaltungsrechts,*
 - *des Verfassungsrechts,*
 - *des Sozialrechts.*

B wie Beistand

Das Sozialgesetzbuch.

- **Beistand § 13 Abs. 4 SGB X**
- *Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.*
- → Der Beistand kann nur ausgeschlossen werden, wenn er zum „sachgemäßen Vortrag“ nicht fähig ist oder geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgt ohne dazu befugt zu sein.

B wie Bescheid

Das Sozialgesetzbuch.

■ **Bescheid / Verwaltungsakt § 31 SGB X**

■ *Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.*

- Ein VA ist das, was allgemein auch Bescheid oder Verfügung oder Anordnung genannt wird.
- Verwaltungsakte sind z. B.: Rentenbescheid, Ablehnungsbescheid über die Gewährung einer Kur, Bescheid über Beitragserhöhungen, Bescheid über Rückforderung von Leistungen, Einstellung von Zahlungen, Handzeichen eines Verkehrspolizisten
- Keine Verwaltungsakte sind z. B.: Infobroschüren von Behörden, Richtlinien, allgemeine Auskünfte

Das Sozialgesetzbuch.

■ **Bescheid / Verwaltungsakt § 33 Abs. 2 SGB X**

■ *Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen.*

■ → **unverzüglich: innerhalb von vier Wochen**

Das Sozialgesetzbuch.

- **Bescheid / Verwaltungsakt § 35 SGB X**
 - *Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von **Ermessensentscheidungen** muss auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.*
- Jeder hat das Recht darauf, die Tatsachen und Rechtsvorschriften zu erfahren, die zu der Entscheidung der Behörde geführt haben.

V wie Vorschüsse

Das Sozialgesetzbuch.

- **Vorschüsse (§ 42 Abs. 1 SGB I)**
- *Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt.*
- *Er hat Vorschüsse (...) zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschußzahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.*

Das Sozialgesetzbuch.

- **Vorläufige Leistungen (§ 43 Abs. 1 SGB I)**
- *Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt.*
- *Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.*

W wie Widerspruch

Das Sozialgesetzbuch.

- **Widerspruch § 84 Abs. 1 SGG**
 - *Der Widerspruch ist binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat.*
- Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung, beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr
- Der Widerspruch ist Voraussetzung für eine Klage

Das Sozialgesetzbuch.

- **Widerspruch § 85 Abs. 3 SGG**
- *Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und den Beteiligten bekanntzugeben.*

Das Sozialgesetzbuch.

- **Widerspruch § 27 Abs. 1 SGB X**
- *War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.*
- *z. B. bei: Abwesenheit wegen Urlaub, Krankheit*
- *Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses (im Gerichtsverfahren: ein Monat)*

K wie Klage

Das Sozialgesetzbuch.

- **Klage § 87 SGG**
 - *Die Klage ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu erheben .*
- Es besteht kein Anwaltszwang bei SG und LSG
- Auch Jugendliche ab 15 Jahren können Klage einlegen
- Gerichtskosten fallen normalerweise nicht an (§§ 183, 184 SGG)

Das Sozialgesetzbuch.

- **Eilklage § 86b Abs. 2 SGG**

- (...) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine **einstweilige Anordnung** in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Das Sozialgesetzbuch.

- **Klage § 86b Abs. 2 SGG**
- Voraussetzungen für Einstweilige Anordnung
 - Dringende Notlage (Anordnungsgrund)
 - Begründeter Rechtsanspruch (Anordnungsanspruch)
 - Die Klage im Hauptsacheverfahren muss zusätzlich gestellt werden

P wie Prozesskostenhilfe

Das Sozialgesetzbuch.

- **Prozesskostenhilfe § 114 ff ZPO**
- *Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.*
 - Diese Voraussetzungen prüft das gleiche Gericht wie im Hauptsachverfahren
 - Einkommen und Vermögen werden angerechnet

▪ Prozesskostenhilfe § 115 ZPO

- Einkommen und Vermögen:
- Einkommensgrenze geringfügig über Sozialhilfebedarf
- Vermögensgrenzen entsprechend der Sozialhilfe (1.600 bzw. 2.600 Euro für über 60jährige) plus 614 Euro für den Partner plus 256 Euro für jeden weiteren Haushaltsangehörigen

N wie Nachzahlung

Das Sozialgesetzbuch.

- **Nachzahlung § 44 Abs. 1 SGB X**
- *Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.*
- *Sozialleistungen werden bis vier Jahre rückwirkend nachgezahlt*
- *SGB II, SGB XII und AsylbLG nur ein Jahr*

**R wie Rückwirkende
Antragstellung**

Das Sozialgesetzbuch.

- Antragstellung
- **§ 28 Satz 1 SGB X**
- *Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und wird diese Leistung versagt oder ist sie zu erstatten, wirkt der nunmehr nachgeholt Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten (im SGB II: „unverzüglich“) nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist.*

Das Sozialgesetzbuch.

- Antragstellung
- § 28 SGB X
- Beispiel
- Sie stellen am 1. Mai einen Antrag auf Arbeitslosengeld I. Dies wird am 17. Juni abgelehnt, die Ablehnung ist damit am 17. Juli bindend geworden.
- Ein bis Ende August gestellter Antrag auf ALG II wirkt zurück auf den 1. Mai
- Ein bis Ende Januar gestellter Antrag auf z. B. Kinderzuschlag wirkt zurück auf den 1. Mai
- Gilt nicht für die Sozialhilfe

- **Antragstellung**
- **§ 28 Satz 2 SGB X**
- *Satz 1 gilt auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzung unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre.*

Das Sozialgesetzbuch.

- Antragstellung
- **§ 28 SGB X**
- Beispiel
- Sie haben Arbeitslosengeld I erhalten und bemerken später, dass Sie schon länger einen ergänzenden ALG II-Anspruch gehabt hätten.
- Der nunmehr nachgeholte Antrag auf ALG II wirkt bis zu einem Jahr zurück.
- Gilt nicht für die Sozialhilfe

U wie Untätigkeitsklage

Das Sozialgesetzbuch.

- **§ 88 Abs. 1 SGG**
- *Ist ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so ist die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig.*

Das Sozialgesetzbuch.

- **§ 88 Abs. 2 SGG**
- *Das gleiche gilt, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, daß als angemessene Frist eine solche von drei Monaten gilt.*